



Stadt Dornstetten

Benutzungsordnung für den Bürgersaal im Rathaus

1. Zweck des Bürgersaales

Das Rathaus ist ein eingetragenes Denkmal und steht unter besonderem Schutz. Die Räume sind daher besonders pfleglich zu behandeln.

Der Bürgersaal dient der Durchführung öffentlicher und nichtöffentlicher Veranstaltungen der Stadt Dornstetten. Darüber hinaus steht der Saal auch anderen Benutzergruppen für Tagungen, Seminare, Empfänge und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Stadtverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe. Für Geburtstagsfeiern steht der Bürgersaal nicht zur Verfügung.

Die Tarifgestaltung erfolgt nach den Kriterien örtlicher/außerörtlicher Veranstalter und förderungswürdiger/gewerblicher Veranstalter.

2. Räume des Bürgersaales

Zum Bürgersaal gehören folgende Räume:

das Foyer,
die Küche
die Toilette
der Veranstaltungssaal
das Stuhl- und Getränkelager.

3. Überlassung des Bürgersaals

Für die Überlassung des Bürgersaales wird mit den Nutzern ein Mietvertrag abgeschlossen. Mit Nutzern, die den Saal regelmäßig nutzen, kann ein allgemeiner Mietvertrag abgeschlossen werden.

Diese Benutzungsordnung sowie die Mietpreisliste sind Bestandteile des Mietvertrags. Die Überlassung des Bürgersaals, die terminliche Abstimmung und der Abschluss der Mietverträge erfolgt durch das Hauptamt der Stadtverwaltung Dornstetten.

Ausgehändigte Schlüssel sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht Dritten überlassen werden.

4. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die unter Nr. 2. genannten Räume und die im Mietvertrag bezeichneten Einrichtungsgegenstände.

5. Vertragspartner

Vertragspartner der Stadt Dornstetten ist, wer im Mietvertrag namentlich benannt ist. Die Untervermietung und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig.

6. Sicherheitsleistung

Die Stadt Dornstetten ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung, deren Art und Höhe von ihr bestimmt werden, im Voraus zu verlangen. Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, so kann die Stadt daraus alle Ansprüche gegen den Mieter befriedigen, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Bürgersaales stehen.

7. Benutzungszeit

Die Übergabe des Saales an den Mieter erfolgt zu der im Vertrag festgelegten Zeit durch die Stadtverwaltung.

Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist ein erhöhter Mietzins zu zahlen, der sich aus den geltenden Mietsätzen der Mietpreislise ergibt. Ggf. sind darüber hinaus die entstandenen Mietausfälle nachfolgender Veranstaltungen zu zahlen.

8. Benutzung des Saales

Der Saal darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

Werden Einrichtungen oder Leistungen vom Mieter genutzt, ohne dass dies vorher vereinbart war, hat der Mieter den dafür festgelegten Mietzins zu entrichten oder, soweit Mietsätze dafür nicht festgelegt sind, einen von der Stadt zu bestimmenden angemessenen Mietzins zu entrichten.

Veränderungen in der Einrichtung sowie das Einbringen und Anbringen von Gegenständen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Dornstetten.

Soweit Änderungen zugelassen werden, ist nach der Veranstaltung der frühere Zustand wiederherzustellen. Grundsätzlich darf weder an den Wänden noch an der Decke, am Leuchtsystem oder am Boden etwas angebracht werden. Plakate, Informationsschriften und Hinweise dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für das Treppenhaus.

Hunde oder andere Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

Ist für Veranstaltungen im Bürgersaal Feuerschutz-, Sicherheits- oder Sanitätspersonal erforderlich, ist der Mieter für dessen Anforderung in vollem Umfang verantwortlich.

9. Pflichten des Mieters

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Der Mieter hat alle Räume und die Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen; eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.

Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen oder besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die ausgewiesenen Fluchtwege sind frei zu halten.

Alle für die Veranstaltung evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Mieter frühzeitig zu erwirken und Steuer- sowie GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen.

Der Mieter oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein.

10. Sicherungsmaßnahmen

Es dürfen nicht mehr Personen eingelassen werden, als für die jeweils vereinbarte Bestuhlung bzw. Bestückung mit Tischen Plätze nach den von der Stadt aufgestellten Plänen vorhanden sind.

Der Verwaltung steht das Recht zu, die Höchstzahlen im Bedarfsfall einzuschränken.

Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder imprägnierte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie sind so anzuordnen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist.

11. Rücktritt der Stadt Dornstetten

Die Stadt Dornstetten ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen,

- dass die Gefahr einer Störung für Recht und Ordnung oder der Beschädigung des Bürgersaales und seiner Einrichtung besteht.
- der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat,
- die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Räume unbefugt untervermietet oder
- gegen andere vertragliche Pflichten verstößt.

Erklärt die Stadt ihren Rücktritt, so haftet der Mieter für alle der Stadt entstandenen Kosten und die durch den Veranstaltungsausfall entstandenen Schäden. Dem Mieter stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

12. Rücktritt des Mieters

Der Mieter kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Erklärt er den Rücktritt nicht mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Erstattung der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet. Außerdem ist er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, sofern eine anderweitige, gleichwertige Vermietung nicht mehr erfolgt und wenn im Vertrauen auf den Bestand des Mietvertrags eine anderweitige Vermietung abgelehnt wurde.

13. Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.

Er haftet ohne Verschuldensnachweis für alle Schäden, die der Stadt Dornstetten im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten in den Räumen und an der Einrichtung und Ausstattung entstehen. Er stellt sie von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden.

Die Stadt Dornstetten ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben. Sie kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Ersatzansprüche des Mieters gegen die Stadt Dornstetten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von Organen, Bediensteten oder Beauftragten der Stadt. Der Mieter hat den Beweis hierfür zu führen.

14. Mietpreisliste

14.1 Allgemeines

Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Anlagen des Bürgersaals im Rathaus wird eine Grundmiete einschließlich der Nutzung der Küche entsprechend dieser Mietpreisliste erhoben.

14.1.1

Die Grundmiete schließt die allgemeine Beleuchtung, Bestuhlung und Heizung mit ein.

14.1.2

Die Miete schließt die Reinigung ein. Der Mieter hat den Mietgegenstand besenrein zu verlassen. Das Geschirr etc. muss gespült und eingeräumt sein. Beschädigte Teile sind dem Vermieter zu melden und vom Mieter zu ersetzen. .

14.1.3

Bei übermäßiger Verschmutzung, die einen Reinigungsaufwand von mehr als 1,5 Stunden notwendig macht, wird dem Mieter der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

14.1.4

Die Garderobenaufsicht ist Sache des Mieters.

14.1.5

Für die Überlassung des Bürgersaals verlangt die Stadt Dornstetten eine Kautions von 100,00 € je Veranstaltung.

14.1.6

Die Stadtverwaltung kann bei überwiegendem öffentlichem Interesse oder im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Miete ermäßigen oder erlassen.

14.2 Mietpreise für die Räume

Tarife

Die Tarife werden grundsätzlich unterschieden nach

- förderwürdigen, gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen
- kommerziellen/gewerblichen und privaten Veranstaltungen
- ortsansässigen oder auswärtigen Veranstaltern/Mietern.

Die Räume werden nach der im Vertrag festgelegten Dauer zur Verfügung gestellt und berechnet. Es werden nur volle Tage berechnet, wobei der erste angefangene Tag voll berechnet wird. Wird der Raum über die vereinbarte Zeit durch den Mieter beansprucht, so wird für die zusätzliche Zeit die Miete mit einem Zuschlag von 25% berechnet.

Die Mindestmietdauer beträgt ein Tag.

Tarif A 1

Förderwürdige, soziale und kulturelle Veranstaltungen sowie Kinderveranstaltungen, durchgeführt von ortsansässigen Veranstaltern mit nicht kommerzieller Zielsetzung

Grundmiete für 1 Tag: 100,00 €

Jeder weitere Tag 50,00 €

Tarif A 2

Förderwürdige, soziale und kulturelle Veranstaltungen sowie Kinderveranstaltungen, durchgeführt von auswärtigen Veranstaltern mit nicht kommerzieller Zielsetzung

Grundmiete für 1 Tag: 200,00 €

Jeder weitere Tag 100,00 €

Tarif B 1

Gewerbliche, kommerzielle und private Veranstaltungen, durchgeführt von ortsansässigen Veranstaltern

Grundmiete für 1 Tag: 150,00 €

Jeder weitere Tag 75,00 €

Tarif B 2

Gewerbliche, kommerzielle und private Veranstaltungen, durchgeführt von auswärtigen Veranstaltern

Grundmiete für 1 Tag: 300,00 €

Jeder weitere Tag 150,00 €